## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

## Nachweis der Eignung für den Zugang zum Fahrlehrerberuf für Bewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos), eingegangen am 29.01.2021 - Drs. 18/8451

an die Staatskanzlei übersandt am 04.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.02.2021

## Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen der Reform des Fahrlehrergesetzes ist es durch die geschaffene Ausnahmeregelung nach § 54 FahrlG möglich, auch ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf den Zugang zum Fahrlehrerberuf zu gewähren. Voraussetzung ist jedoch der Nachweis der Eignung gemäß § 2.5 FahrlG. Ein entsprechender Berufseignungstest ist durch die International Road SafetyAssociation e. V. entwickelt worden und wird in anderen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) bereits verwendet. Um Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Tests bei den Technischen Überwachungsvereinen durchgeführt. Dem leitenden Sachverständigen der TÜV NORD GROUP Hannover liegen in dem Zusammenhang keine Informationen vor. Er verwies auf die fehlende Rechtsgrundlage für Niedersachsen.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis setzt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) u. a. voraus, dass der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt. Durch das Gesetz über das Fahrlehrwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2162, 3784) wurde in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) FahrlG die Möglichkeit geschaffen, eine Ausnahme von dieser Voraussetzung zu genehmigen. Zuständig für die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte und selbstständigen Gemeinden. Diese entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen auch über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen.

Angesichts der Gesetzesbegründung zu § 54 FahrlG ("Die Teilnahme an einem Berufseignungstest kann ein Indiz dafür liefern, ob ein Bewerber trotz geringerer Vorbildung für die Ausbildung und Berufsausübung geeignet ist.", vgl. VkBl. 2017 S. 738) wird das Bestehen eines Berufseignungstests im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) FahrlG im konkreten Einzelfall berücksichtigt, wenn feststeht, dass der Bewerber den Test persönlich und ohne Hilfestellung durchgeführt hat. Gleichwohl besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Es ist vielmehr abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG und dem Interesse des Betroffenen an einer Ausnahme. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine restriktive Handhabung geboten (§ 54 Abs. 1 Satz 3 FahrlG).

Es handelt sich bei dem Berufseignungstest der International Road Safety Association e. V. folglich um ein Instrument, das nicht als alleiniges Entscheidungskriterium herangezogen werden kann, sondern nur ein zusätzliches Entscheidungsinstrument zur Feststellung sein kann, ob eine Ausnahme von dem Erfordernis der in § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG festgelegten Vorbildung zugelassen werden kann

Im Rahmen des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht haben das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die Länder bereits im Herbst 2018 festgestellt, dass Fragen nach der Fälschungssicherheit, der Personenidentität bei der Ablegung des Onlinetests und die Prüfungsmodalitäten nicht geklärt sind und zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würden. Daher hat bisher kein Bundesland einen Berufseignungstest offiziell eingeführt. Auch in Baden-Württemberg war das Verkehrsministerium nicht in die Absprachen zwischen dem TÜV Süd sowie der International Road Safety Association e. V. eingebunden.

Gibt es Bestrebungen, entsprechende Testverfahren kurzfristig in Niedersachen einzuführen?

Aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen ist dies kurzfristig nicht geplant.

Wenn ja, wann ist mit der Einführung zu rechnen?

Entfällt.

3. Gibt es im vorgenannten Zusammenhang bereits Gespräche mit dem TÜV oder anderen Prüforganisationen?

Prüforganisationen wie z. B. der TÜV NORD haben in Niedersachen keine Zuständigkeiten im Bereich der Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen.